

Amtliches Mitteilungsblatt



Die Präsidentin

Geschäftsordnung des Akademischen Senats der Humboldt-Universität zu Berlin (GO-AS)

Herausgeber: Die Präsidentin der Humboldt-Universität zu Berlin
Unter den Linden 6, 10099 Berlin

Nr. 45/2023

Satz und Vertrieb: Abteilung Kommunikation, Marketing und
Veranstaltungsmanagement

32. Jahrgang/8. August 2023

Geschäftsordnung des Akademischen Senats der Humboldt-Universität zu Berlin (GO-AS)

Der Akademische Senat der Humboldt-Universität zu Berlin hat sich auf seiner Sitzung am 18. Juli 2023 folgende Geschäftsordnung gegeben.

Übersicht

I. Allgemeines

- § 1 Mitglieder sowie Teilnehmerinnen und Teilnehmer mit Rede- und Antragsrecht
- § 2 Informationsrechte und Auskunftspflicht gegenüber Gremienmitgliedern
- § 3 Vertretung
- § 4 Mandatsbeendigung
- § 5 Leitung der Sitzungen
- § 6 Ferienausschuss
- § 7 Abweichung von der Geschäftsordnung

II. Sitzungen

- § 8 Termin und Dauer
- § 9 Einberufung
- § 9a Sitzung im elektronischen Verfahren
- § 10 Tagesordnung, Vorlagen
- § 11 Öffentlichkeit
- § 12 Beratung
- § 13 Anträge zur Geschäftsordnung
- § 14 Anfragen

III. Abstimmung und Wahlen

- § 15 Beschlussfähigkeit
- § 16 Beschlussfassung
- § 17 Abstimmung
- § 18 Wahlen
- § 19 Erlass von Satzungen

IV. Ehrungen

- § 20 Verfahren bei der Beschlussfassung gemäß § 5 Abs. 1 lit b Nr. 13 VerFHU

V. Kommissionen und Senatsbeauftragte

- § 21 Kommissionen
- § 22 Senatsbeauftragte

VI. Geschäftsstelle und Protokoll

- § 23 Geschäftsstelle
- § 24 Protokollführung

VII. Schlussbestimmungen – Änderung der Geschäftsordnung, Geltungsbereich und Inkrafttreten

- § 25 Änderung der Geschäftsordnung
- § 26 Geltungsbereich
- § 27 Inkrafttreten

Der Akademische Senat der Humboldt-Universität zu Berlin gibt sich auf der Grundlage von § 5 Abs. 3 VerFHU die folgende Geschäftsordnung:

I. Allgemeines

§ 1 Mitglieder sowie Teilnehmerinnen und Teilnehmer mit Rede- und Antragsrecht

(1) Dem Akademischen Senat gehören gemäß § 4 Abs. 1 VerFHU 25 Mitglieder stimmberechtigt an, und zwar:

1. dreizehn Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
2. vier akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
3. vier Studierende,
4. vier Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Sinne von § 45 Abs. 1 Nr. 4 BerlHG (Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für Technik, Service und Verwaltung).

(2) Mit Rede- und Antragsrecht können gemäß § 4 Abs. 2 VerFHU an den Sitzungen teilnehmen:

- die Mitglieder des Präsidiums,
- die Dekaninnen und Dekane,
- die Vorsitzenden der Kommissionen des Akademischen Senats,
- die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Kuratoriums,
- die Direktorinnen und Direktoren der Zentralinstitute,
- eine Vertreterin oder ein Vertreter des ReferentInnenrats,
- die Frauenbeauftragte,
- die Beauftragte oder der Beauftragte für Studierende mit Behinderung,
- eine Vertreterin oder ein Vertreter des Personalrats,
- eine Vertreterin oder ein Vertreter der Schwerbehindertenvertretung.

(3) Die Sitzungen des Akademischen Senats werden durch die Präsidentin oder den Präsidenten oder stellvertretend durch eine Vizepräsidentin oder Vizepräsidenten geleitet.

(4) Der Akademische Senat kann weitere Personen zu einzelnen Tagesordnungspunkten beratend heranziehen. Die vom Akademischen Senat gewählten Mitglieder des Medizinsenats und die Studiendekaninnen und Studiendekane haben Rederecht, um beratend mitwirken zu können.

§ 2 Informationsrechte und Auskunftspflicht gegenüber Gremienmitgliedern

(1) Jedes Mitglied eines Gremiums der Humboldt-Universität zu Berlin hat das Recht zur Akteneinsicht; die Vorsitzende oder der Vorsitzende des jeweiligen Gremiums, das Präsidium oder Dekanat sind zur Auskunft verpflichtet (§ 39 Abs. 2 VerFHU). Dies wird in Erfüllung des Verfassungsauftrags für den Akademischen Senat nachfolgend konkretisiert.

(2) Gremienmitglieder im Sinne des Abs. 1 sind neben den Mitgliedern des Akademischen Senats nach § 4 VerFHU, seiner Kommissionen nach § 6 VerFHU und Arbeitsgruppen nach § 6 Abs. 3 VerFHU auch die Senatsbeauftragten nach § 28 Abs. 4 VerFHU und alle nach § 4 Abs. 2 VerFHU mit Rede- und Antragsrecht ausgestatteten Personen.

(3) Während der Sitzungen kann das Auskunftsersuchen durch Gremienmitglieder der Humboldt-Universität zu Berlin unmittelbar an die auskunftspflichtige Person gestellt werden. Dem Auskunftsersuchen ist grundsätzlich sofort nachzukommen. Sollte eine Informationseinholung durch die zur Auskunft verpflichtete Person notwendig sein, so ist dies kurz darzulegen; der Auskunftspflicht ist in diesen Fällen bis zur nächsten Sitzung zu entsprechen. Die Auskunft ist dem Protokoll der Gremiumssitzung beizufügen.

(4) Auskunftersuchen können von den berechtigten Personen auch schriftlich gestellt werden. Der Auskunftspflicht ist innerhalb von vierzehn Tagen nachzukommen und in der darauffolgenden Sitzung des Gremiums, dem die Antragstellerin oder der Antragsteller angehört, durch Aufnahme der Auskunft in das Protokoll dieser Gremiumssitzung zu entsprechen.

(5) Akteneinsicht durch die berechtigten Personen ist mit Ausnahme von

- a) Berufungsunterlagen, die im Gremienreferat zur Einsicht ausliegen,
- b) Forschungsunterlagen, die in der Forschungsabteilung zur Einsicht ausliegen,
- c) Studienverwaltungsunterlagen, einschließlich der Kapazitätsberechnungen und deren Grundlagen, die in dem Bereich des Vizepräsidiums für Lehre und Studium ausliegen, ohne Prüfungsunterlagen und Studierendenunterlagen,
- d) datenschutzkonforme Evaluationsunterlagen, einschließlich der Forschungsevaluierung, die bei der mit der Evaluierung beauftragten Stelle zur Einsicht ausliegen,

nur nach vorherigem schriftlichen Antrag möglich.

Der Antrag ist mindestens drei Arbeitstage vor der gewünschten Akteneinsicht bei der Einsicht gewährenden Stelle einzureichen. Elektronische Antragsstellung steht der Schriftform gleich. Ist die Einsicht gewährende Stelle nicht eindeutig bestimmbar, so ist der Antrag auf Akteneinsicht an die Präsidentin oder den Präsidenten der HU zu richten.

Akten sind alle zu einem Vorgang gehörenden Unterlagen, einschließlich der in digitaler Form, insbesondere auch E-Mails.

(6) Akteneinsicht kann aus datenschutzrechtlichen Gründen und aus Gründen des Geheimnisschutzes versagt werden. Datenschutzrechtliche Gründe liegen vor, wenn durch die Einsicht das informationelle Selbstbestimmungsrecht Dritter gefährdet wird; Gründe für den Geheimnisschutz sind insbesondere die Gefahr der Strafvereitelung und die Gefährdung der Interessen der Bundesrepublik Deutschland. Die Versagung bedarf der Schriftform und der Begründung. Die Begründung muss sich detailliert auf das Berliner Datenschutzgesetz,

insbesondere auf die Zweckbindung und Verhältnismäßigkeit, und/oder auf das Informationsfreiheitsgesetz stützen. Die schriftliche Versagung ist spätestens am dritten Tag nach dem Akteneinsichts Antrag dem Antragsteller zu übermitteln; eine Kopie der schriftlichen Versagung ist dem Beauftragten für Informationsfreiheit und Datenschutz in Berlin zuzuleiten.

§ 3 Vertretung

Die stimmberechtigten Mitglieder werden im Fall ihrer Verhinderung der Teilnahme an der Sitzung gemäß der Regelung in der Wahlordnung der Humboldt-Universität zu Berlin (HUWO) von der jeweils rangnächsten Bewerberin oder dem jeweils rangnächsten Bewerber aus dem Wahlvorschlag, durch den sie gewählt wurden, vertreten. Die Mitglieder haben selbst für ihre Vertretung zu sorgen; diese ist der Geschäftsstelle anzuzeigen.

§ 4 Mandatsbeendigung

Die Mitglieder und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter sind verpflichtet, die Niederlegung des Mandats oder den Verlust der Wählbarkeit in ihrer Gruppe der Sitzungsleitung unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Die Pflicht zur Mitteilung an den Zentralen Wahlvorstand (Z WV) gemäß der Regelung in der HUWO bleibt davon unberührt. Die Niederlegung des Mandats wird erst mit dem Zugang der Mitteilung des Z WV beim Akademischen Senat wirksam.

§ 5 Leitung der Sitzungen

(1) Die Präsidentin oder der Präsident bzw. deren Stellvertreterin oder Stellvertreter beruft die Sitzungen ein und leitet die Verhandlungen.

(2) Die Präsidentin oder der Präsident unterrichtet die Mitglieder in allen zum Aufgabenbereich des Akademischen Senats gehörenden Angelegenheiten nach pflichtgemäßem Ermessen und gibt ihnen auf Verlangen Auskunft.

(3) Entscheidet das Präsidium gemäß § 12 Abs. 1 und 2 VerFHU, ist in der darauffolgenden Sitzung des Akademischen Senats darüber zu informieren.

§ 6 Ferienausschuss

(1) Der Akademische Senat soll im Sinne des § 60 Abs. 5 BerlHG für die vorlesungsfreie Zeit einen Ferienausschuss für die Wahrnehmung seiner Aufgaben einsetzen.

(2) Dem Ferienausschuss gehören an:

- a) sieben Professorinnen und Professoren,
- b) zwei akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- c) zwei Studierende,
- d) zwei Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Sinne von § 45 Abs. 1 Nr. 4 BerlHG (Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für Technik, Service und Verwaltung).

e)

§ 1 Abs. 2 und 4 bleiben unberührt.

Die Statusgruppen legen auf konsensualer Basis ihre Vertreterinnen und Vertreter für den Ferienausschuss fest.

Dabei kann auch ein Rotationsverfahren Anwendung finden. Spätestens vor der letzten Sitzung des Akademischen Senats während der Vorlesungszeit sind diese Vertreterinnen und Vertreter bekannt zu geben. Sollte innerhalb der Gruppe kein Konsens bestehen, so regelt sich die Zusammensetzung des Feriausschusses nach dem Wahlergebnis zum Akademischen Senat.

(3) Dem Feriausschuss dürfen folgende Angelegenheiten nicht zur Beschlussfassung vorgelegt werden:

§ 5 Abs. 1

lit. a Nr. 1, Nr. 2, Nr. 3, Nr. 4,

lit. b Nr. 1, Nr. 2, Nr. 3 und 3a, Nr. 6, Nr. 7, 2. HS (davon ausgenommen sind Professuren, die vollständig aus Mitteln Dritter befristet eingerichtet werden sollen, vorausgesetzt, dass in der EPK Einvernehmen mit der Fakultät besteht),

Nr. 9, Nr. 10, Nr. 12, Nr. 13,

lit. c Nr. 1, Nr. 5 der VerFHU.

(4) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Akademischen Senats kann bei Bedarf eine reguläre Sitzung anstelle einer Sitzung des Feriausschusses einberufen.

§ 7 Abweichung von der Geschäftsordnung

Eine Abweichung von den Vorschriften der Geschäftsordnung bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Akademischen Senats. Weicht der Verhandlungsablauf von der Geschäftsordnung ab, so kann hiergegen ein Einspruch nur während der Behandlung des bei der Abweichung aufgerufenen Tagesordnungspunktes erhoben werden.

II. Sitzungen

§ 8 Termin und Dauer

(1) Sitzungen sollen in der Regel monatlich dienstagsvormittags stattfinden.

Der Akademische Senat bestimmt langfristig seine Sitzungstermine. Die Sitzungsleitung kann bei besonderer Dringlichkeit weitere Sitzungen einberufen. Sie ist dazu verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder des Akademischen Senats oder aber eine geschlossene Mitgliedergruppe dies verlangt. Auch die weiteren Sitzungen sollen dienstagsvormittags stattfinden

(2) Jedes Mitglied kann eine Unterbrechung der Sitzung unter Angabe der Dauer beantragen. Wird der Antrag angenommen, so muss die Sitzungsleitung die Redeliste nach der Unterbrechung neu eröffnen. Sie kann die Sitzung auch bestimmte Zeit unterbrechen oder ganz aufheben, wenn ein ordnungsgemäßer Ablauf der Sitzung nicht mehr gewährleistet ist. Für diesen Fall kann sie entscheiden, ob die Sitzung an einem anderen Ort oder zu einem anderen Zeitpunkt gegebenenfalls nicht-öffentlich weitergeführt wird.

(3) Eine Sitzung soll einschließlich Unterbrechungen nicht länger als fünf Stunden dauern. Eine Verlängerung der Sitzung über fünf Stunden hinaus bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln

der anwesenden Mitglieder des Akademischen Senats.

Nicht mehr behandelte Tagesordnungspunkte werden in die Tagesordnung der nächsten Sitzung aufgenommen.

§ 9 Einberufung

(1) Die Einberufung einer Sitzung erfolgt schriftlich oder elektronisch in Textform. Die Einladung muss unter Beifügung der Tagesordnung und der Beratungsunterlagen spätestens am achten Tage vor dem Sitzungstag den Mitgliedern des Akademischen Senats sowie der zentralen Frauenbeauftragten zugesandt bzw. bereitgestellt werden. Die weiteren Teilnehmerinnen und Teilnehmer gemäß § 1 Abs. 2 erhalten die Tagesordnung und die öffentlichen Vorlagen; Satz 1 gilt entsprechend. Vertrauliche Unterlagen erhalten sie auf Anforderung, soweit dies zur Interessenvertretung im Rahmen ihrer Amts- oder Mandatsausübung unter Berücksichtigung der Grundsätze des Datenschutzes geboten ist.

(2) Bei besonderer Dringlichkeit kann die Sitzungsleitung die Frist gemäß Absatz 1 auf zwei Arbeitstage herabsetzen. In diesem Fall gilt die Sitzung nur als ordnungsgemäß einberufen, wenn zu Beginn der Sitzung die Beschlussfähigkeit festgestellt und die Dringlichkeit der Tagesordnungspunkte durch Beschluss gemäß § 10 Abs. 3 anerkannt wird.

(3) Wird in einer Sitzung des Akademischen Senats eine neue Sitzung zur Fortsetzung der bisherigen Tagesordnung beschlossen, so genügt es, dass die Sitzungsleitung dies mündlich verkündet.

(4) Sitzungstermin und Tagesordnung sind öffentlich bekannt zu geben.

§ 9a Sitzung im elektronischen Verfahren

(1) Ist aufgrund äußerer und durch die Mitglieder nicht beeinflussbarer Bedingungen wie Streiks im öffentlichen Personennahverkehr, Pandemielagen oder vergleichbarer Situationen den Mitgliedern des Akademischen Senats die Teilnahme an einer Präsenzsitzung nicht möglich, kann die Sitzung von den Mitgliedern durch geeignete, die notwendigen technischen Bedingungen erfüllende und an der Humboldt-Universität zu Berlin zugelassene technische Möglichkeiten als Videokonferenz durchgeführt werden. Die Teilnahme mittels Videokonferenz steht der Teilnahme an einer Präsenzsitzung gleich.

Eine Sitzung in Präsenz und die gleichzeitige Teilnahme von Mitgliedern des Akademischen Senats mittels Videokonferenz (hybride Sitzung) ist nicht zulässig. Berichterstatter*innen und Gäste können mittels Videokonferenz zu einzelnen Tagesordnungspunkten einer Präsenzsitzung zugelassen werden.

Die technisch störungsfreie Übertragung in beide Richtungen muss gewährleistet sein. Eine geheime Abstimmung auf elektronischem Weg darf nur erfolgen, wenn sichergestellt ist, dass ein Rückschluss auf das Abstimmungsverhalten der per Videokonferenz teilnehmenden Mitglieder ausgeschlossen ist. Die technischen Bedingungen der Übertragung sind zu protokollieren.

(2) Im Fall des Abs. 1 Satz 1 beschließt der Akademische Senat über die Durchführung der folgenden Sitzung als Videokonferenz mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder. Bei unvorhersehbaren Ereignissen im Sinne des Abs. 1, die zwischen dem Ende der vorangegangenen und dem Beginn der folgenden Sitzung eintreten, kann die Sitzungsleitung die Durchführung einer Sitzung als Videokonferenz veranlassen. In diesem Fall gilt § 9 Abs. 2 Satz 2 entsprechend.

(3) Die Teilnahme gemäß Abs. 1 Satz 1 gilt für die Teilnahmeberechtigten gemäß § 1 Abs. 2 und 4 sowie die Berichterstatterinnen und Berichterstatter und geladene Gäste entsprechend.

(4) Die Mitglieder der Kommissionen des Akademischen Senats können ihre Sitzungen durch geeignete, die notwendigen technischen Bedingungen erfüllende und an der Humboldt-Universität zu Berlin zugelassene technische Möglichkeiten als Videokonferenz durchführen. Eine Sitzung in Präsenz und die gleichzeitige Teilnahme von Mitgliedern mittels Videokonferenz (hybride Sitzung) ist zulässig; das gilt auch für Berichterstatter*innen und Gäste. Die Durchführung einer Sitzung mittels Videokonferenz einschließlich einer Hybridsitzung bedarf eines Beschlusses der Kommission. Die oder der Kommissionsvorsitzende legt eine dem technischen Vorbereitungsaufwand entsprechende angemessene Frist fest, innerhalb derer ein Mitglied der Kommission vor Sitzungsbeginn die Teilnahme mittels Videokonferenz zu erklären hat.

Die technisch störungsfreie Übertragung in beide Richtungen muss gewährleistet sein. Eine geheime Abstimmung auf elektronischem Weg darf nur erfolgen, wenn sichergestellt ist, dass ein Rückschluss auf das Abstimmungsverhalten der per Videokonferenz teilnehmenden Mitglieder ausgeschlossen ist. Die technischen Bedingungen der Übertragung sind zu protokollieren. Soweit in einer digital oder hybrid durchgeführten Kommissionssitzung ein Beschluss nach diesen Maßgaben, insbesondere in geheimer Abstimmung, nicht wirksam gefasst werden konnte, bedürfen diese Beschlüsse der Bestätigung des Akademischen Senats. Dies soll zu Beginn einer Sitzung innerhalb eines dafür vorgesehenen Tagesordnungspunkts erfolgen. Bei strittigen Punkten oder Einwänden aus dem Senat wird die erneute Beratung der betreffenden Beschlüsse auf die Tagesordnung des Akademischen Senats gesetzt, ansonsten gelten sie mit der Bestätigung als verabschiedet.

Im Übrigen gilt für Kommissionen mit Entscheidungsbefugnis Abs. 1 entsprechend.

§ 10 Tagesordnung, Vorlagen

(1) Anträge auf Aufnahme von Gegenständen in die Tagesordnung müssen schriftlich bis zum 20. Tag vor der Sitzung bei der Sitzungsleitung unter Beifügung einer Beschlussvorlage (siehe Anlage 1) und den erforderlichen Unterlagen eingegangen sein. Vorlagen und etwaige weitere Unterlagen sind in einfacher, Ordnungen in zweifacher Ausfertigung sowie in digitaler Form einzureichen. Berufungsunterlagen sind in zweifacher Ausfertigung mit einer Beschlussvorlage gemäß Anlage 2 einzureichen.

Die Sitzungsleitung prüft die eingegangenen Anträge auf Aufnahme in die Tagesordnung und schlägt diese vor. Sie kann Anträge, die nicht fristgemäß eingehen, nach vorheriger Erörterung auf die Tagesordnung setzen.

Sie kann bestimmte Gegenstände für die en-bloc-Abstimmung empfehlen.

(2) Der Akademische Senat bestätigt zu Beginn der Sitzung die Tagesordnung.

(3) Die Aufnahme zusätzlicher Tagesordnungspunkte kann vom Akademischen Senat mit zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Kommt diese Mehrheit nicht zustande, so wird der Gegenstand in die Tagesordnung der nächsten Sitzung aufgenommen.

(4) Nicht erledigte Beratungsgegenstände werden, falls nichts anderes beschlossen wird, in die Tagesordnung der nächsten Sitzung aufgenommen.

§ 11 Öffentlichkeit

(1) Sitzungen des Akademischen Senats mit Ausnahme von Personalangelegenheiten sind öffentlich. Der öffentliche Teil der Sitzung kann mittels Livestream übertragen werden.

(2) Auf Antrag der Sitzungsleitung oder eines Mitglieds des Akademischen Senats kann dieser den Ausschluss der Öffentlichkeit für einzelne Punkte der Tagesordnung beschließen. Nicht zur Öffentlichkeit gehören die Teilnehmerinnen und Teilnehmer gemäß § 1 Abs. 2.

§ 12 Beratung

(1) Die Sitzungsleitung schließt die Beratung, wenn die Redeliste erschöpft ist oder die Beratung durch Beschluss geschlossen wurde. Sie kann durch Beschluss mit zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erneut eröffnet werden.

Vor einer Abstimmung über den Antrag auf Schluss der Beratung ist die Redeliste zu verlesen. Antragstellerinnen oder Antragsteller und Berichterstatterinnen oder Berichterstatter können sowohl zu Beginn wie zum Abschluss der Beratung das Wort verlangen. Nach Eröffnung der Abstimmung dürfen Anträge nicht mehr gestellt werden.

(2) Der Akademische Senat kann die Beratung über einzelne Beratungsgegenstände durch Beschluss vertagen. Die Beratungsgegenstände sind in diesem Fall auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen, sofern nicht ein anderer Termin bestimmt wird.

§ 13 Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Geschäftsordnungsanträge (GO-Anträge), die sich ausschließlich mit dem Ablauf der Sitzung befassen dürfen, sind Anträge auf:

1. Unterbrechung der Sitzung (§ 8 Abs. 2)
2. Änderung der Tagesordnung bezüglich der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte (§ 10 Abs. 2)

3. Ergänzung der Tagesordnung
4. Aufnahme eines Beratungspunktes gemäß § 14 Abs. 3
5. Absetzung von der Tagesordnung
6. Dringlichkeitsbeschluss (§ 10 Abs. 3)
7. Schluss der Sitzung
8. Ausschluss der Öffentlichkeit im Einzelfall (§ 11 Abs. 2)
9. Schluss der Redeliste (§ 12 Abs. 1)
10. Wiedereröffnung der Redeliste gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2
11. Schluss der Beratung und sofortige Abstimmung
12. Vertagung (§ 12 Abs. 2)
13. Nichtbefassung
14. Abstimmung über einzelne Teile eines Antrags
15. Geheime Abstimmung (§ 17 Abs. 3)
16. Antrag auf beratende Beteiligung weiterer Personen zu einzelnen Tagesordnungspunkten (§ 1 Abs. 4)
17. Abweichung von der Behandlung in zwei Lesungen (§ 19 Abs. 1)
18. Feststellung der Beschlussfähigkeit (§ 15 Abs. 2)

(2) GO-Anträge können jederzeit außerhalb der Redeliste von den Rede- und Antragsberechtigten gestellt werden. Vor der Abstimmung ist eine Rednerin oder ein Redner gegen den Antrag zu hören (Gegenrede).

Erfolgt keine Gegenrede, so ist der Antrag ohne Abstimmung angenommen. Erfolgt Gegenrede, so ist ohne weitere Beratung abzustimmen.

§ 14 Anfragen

(1) Für jede Sitzung ist der Tagesordnungspunkt „Berichte des Präsidiums/Anfragen“ vorzusehen. Dessen Dauer sollte 30 Minuten nicht überschreiten.

(2) Der Tagesordnungspunkt „Berichte des Präsidiums/Anfragen“ beginnt mit einer Erklärung des Präsidiums, in der es seinen Informationspflichten aus der Verfassung nachkommt (vgl. § 12 VerFHU). Mitglieder des AS sowie Teilnehmerinnen und Teilnehmer mit Rede- und Antragsrecht haben die Möglichkeit, mündliche und schriftliche Anfragen zu stellen.

(3) An die Beantwortung von Fragen schließt sich keine Beratung an. Die Mitglieder des Akademischen Senats können Zusatzfragen, die sich aus Antworten ergeben, stellen. Ergibt sich aus der Informationspflicht ein dringlicher Beratungsbedarf, so kann der Akademische Senat mit einfacher Mehrheit einen entsprechenden Punkt in die Tagesordnung aufnehmen.

III. Abstimmung und Wahlen

§ 15 Beschlussfähigkeit

(1) Der Akademische Senat ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Mitglieder, die die Sitzung vorzeitig endgültig verlassen, haben sich aus der Anwesenheitsliste auszutragen und ggf. die Vertretung anzuzeigen. Satz 2 gilt im Falle einer Teilnahme per Videokonferenz entsprechend.

(2) Wird die Beschlussfähigkeit im Verlauf der Sitzung angezweifelt, so hat die Sitzungsleitung die Beschlussfähigkeit zu überprüfen.

Von Amts wegen wird sie nicht festgestellt, mit Ausnahme der Abstimmungen über außerplanmäßige Professuren und Honorarprofessuren, um die gemäß § 47 Abs. 3 BerlHG erforderliche doppelte Professorenmehrheit zu gewährleisten. Bei Beschlussunfähigkeit kann die Sitzungsleitung die Sitzung auf bestimmte Zeit unterbrechen oder aufheben und Zeit und Tagesordnung der nächsten Sitzung verkünden. Wird die Beschlussunfähigkeit zu einem Punkt in der Tagesordnung festgestellt, die eine Abstimmung oder Wahl zum Gegenstand hat, so wird der Tagesordnungspunkt in der nächsten Sitzung erneut behandelt. Wird der Akademische Senat nach Beschlussunfähigkeit zur Behandlung desselben Gegenstandes erneut einberufen, so ist er gemäß § 47 Abs. 1 BerlHG in jedem Fall beschlussfähig, wenn in der Einladung darauf hingewiesen wurde.

§ 16 Beschlussfassung

(1) Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit die VerFHU nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltungen werden bei der Berechnung der Mehrheit gemäß Satz 1 nicht berücksichtigt (§ 47 Abs. 2 BerlHG).

Beschlüsse, die eine Zweidrittelmehrheit der Mitglieder bzw. der Anwesenden erfordern, sind angenommen, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder bzw. der Anwesenden des Akademischen Senats dem Antrag zustimmen.

Bedürfen Beschlüsse der doppelten Mehrheit, muss außer der Mehrheit des Akademischen Senats auch die Mehrheit der dem Akademischen Senat angehörenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer zustimmen.

(2) Ist ein Beschluss des Akademischen Senats gemäß § 46 Abs. 3 BerlHG in einer Angelegenheit der Forschung, der künstlerischen Entwicklungsvorhaben, der Lehre und der Berufung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern, in der er Entscheidungsbefugnis hat, gegen die Stimmen sämtlicher Mitglieder mindestens einer der Mitgliedergruppen gemäß § 45 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 BerlHG getroffen worden, so muss über die Angelegenheit auf Antrag erneut beraten werden (suspensives Gruppenveto). Diese Regelung gilt auch bei Abstimmung mit verdeckten Stimmzetteln. In diesem Fall wird das Gruppenveto vor Stimmzettelvergabe angekündigt und durch getrennte Auszählung der Stimmen ermittelt. Ein weiteres Veto derselben Mitgliedergruppe ist zu diesem Gegenstand ausgeschlossen.

(3) Das Gruppenveto zieht die Einsetzung eines Vermittlungsausschusses nach sich. Die Sitzungsleitung hat den Vorsitz inne. Jede Gruppe entsendet eine Vertreterin oder einen Vertreter mit vollem Stimmrecht in den Vermittlungsausschuss. Die das Veto einlegende Gruppe hat eine zweite Stimme. Der Vermittlungsausschuss soll einen Beschlussvorschlag zur endgültigen Entscheidung im Akademischen Senat erarbeiten. Der Vermittlungsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit.

(4) Eine erneute Entscheidung des Akademischen Senats soll erst erfolgen, wenn der Vermittlungsausschuss einen Beschlussvorschlag erarbeitet hat, frühestens aber nach einer Woche. Vorher darf der Beschluss nicht ausgeführt werden. Der Akademische Senat kann dem Beschlussvorschlag des Vermittlungsausschusses zustimmen oder die ursprüngliche Entscheidung bestätigen.

§ 17 Abstimmung

(1a) Abstimmungen im elektronischen Verfahren sind zulässig, sofern kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht. Bei Videokonferenzen sind die abstimmungsberechtigten Mitglieder namentlich aufzurufen. Sie geben verbal oder auf andere geeignete Weise ihr Abstimmungsverhalten bekannt. Für geheime Abstimmungen ist ein technisches Verfahren zu verwenden, das die Trennung zwischen den Identitätsdaten der Abstimmenden und deren Voten gewährleistet. Ist je nach Beschlussgegenstand die Feststellung der Zugehörigkeit zu einer Statusgruppe notwendig, ist dieses mit Ausnahme der Feststellung der sonstigen Identifizierungsmerkmale technisch festzuhalten. Dieses gilt auch für § 16 Abs. 2 Satz 3 GO-AS.

(1) Nach der Beratung gibt die Sitzungsleitung die Gelegenheit, Anträge zu stellen und eröffnet dann die Abstimmung über die Anträge. Die Anträge sollen sich mit Ja oder Nein beantworten lassen. Nach Beginn der Abstimmung sind weitere Redebeiträge nicht zulässig. Abstimmungen im schriftlichen Verfahren gemäß § 47 Abs. 4 Satz 3 BerlHG sind unzulässig.

(2) Bei der Abstimmung soll folgende Reihenfolge eingehalten werden:

1. Geschäftsordnungsanträge
2. Änderungsanträge
3. Zusatzanträge
4. Abstimmung über den Gegenstand selbst.

Über den weitergehenden Antrag ist grundsätzlich zuerst abzustimmen. Bei Zeitbestimmungen ist über die längere Zeit zuerst zu entscheiden. Betrifft der Gegenstand der Änderung Finanzfragen, ist der Antrag weitergehender, der größere finanzielle Auswirkungen für die Humboldt-Universität zu Berlin erwarten lässt.

(3) Geheime Abstimmungen finden bei Personalangelegenheiten sowie auf Verlangen eines stimmberechtigten Mitglieds des Akademischen Senats statt (§ 47 Abs. 4 BerlHG).

(4) Jedes Mitglied gemäß § 1 Abs. 1 kann über eine Abstimmung eine kurze schriftliche Erklärung zur Aufnahme in das Protokoll abgeben (Protokollerklärung). Die Erklärung muss während der Sitzung angekündigt werden. Ihr Text muss am Werktag nach der Sitzung der Schriftführerin oder dem Schriftführer vorgelegt werden. (§ 40 Abs. 4 VerFHU).

(5) Jedes Mitglied gemäß § 1 Abs. 1, das bei einer Abstimmung über Beschlüsse, die anderen Stellen zugeleitet werden, überstimmt worden ist, kann verlangen, dass dem Beschluss ein Minderheitsvotum beigefügt wird. Es muss während der Sitzung angemeldet und innerhalb von 14 Tagen eingereicht werden. (§ 40 Abs. 4 VerFHU).

§ 18 Wahlen

(1) Für alle Wahlen des Akademischen Senats gilt die Wahlordnung der HU (HUWO) entsprechend.

(2) Wahlen sind geheim durchzuführen. Die Zustimmungserklärung der Bewerberin oder des Bewerbers muss vorliegen.

(3) Die Sitzungsleitung gibt das Wahlergebnis bekannt. Für die Anfechtung der Wahl finden die entsprechenden Vorschriften der HUWO Anwendung. Der Einspruch ist beim Vorsitzenden einzulegen. Die Entscheidung über den Einspruch trifft der Akademische Senat.

§ 19 Beratung in zwei Lesungen

(1) Vorschläge, die der Akademische Senat gemäß § 5 Abs. 1 lit. a Nr. 1, Nr. 5 VerFHU behandelt, Beschlüsse gemäß lit. B Nr. 1, Nr. 4, Nr. 5, Nr. 6 (sofern es sich um Satzungen handelt), Nr. 9, Nr. 11 (2. HS) VerFHU und Stellungnahmen gemäß lit. C Nr. 2 VerFHU werden in zwei Lesungen beraten. Durch Beschluss des Akademischen Senats kann mit einfacher Mehrheit auf die zweite Lesung verzichtet werden.

(2) Vorlagen über den Erlass von Rechtsvorschriften müssen eine erläuternde Begründung enthalten. Das gleiche gilt für die Änderung bestehender Rechtsvorschriften. Die oder der Vorsitzende des die Rechtsvorschrift vorlegenden Gremiums oder ein von der zuständigen Stelle bestimmtes Mitglied hat dem Akademischen Senat die Vorlage zu erläutern.

(3) Die Sitzungsleitung stellt sicher, dass zur Rechtmäßigkeit der entsprechenden Vorlagen im Rahmen der ersten Lesung Stellung genommen wird.

(4) Vor der Beschlussfassung sind betroffene Fakultäten und Zentraleinrichtungen auf Antrag zu hören.

IV. Ehrungen

§ 20 Verfahren bei der Beschlussfassung gemäß § 5 Abs. 1 lit. b Nr. 13 VerFHU

Die Beschlussfassung über die Verleihung einer Honorarprofessur, des Titels einer außerplanmäßigen Professorin oder eines außerplanmäßigen Professors, des Titels einer Ehrensenatorin oder eines Ehrensenators und die Zustimmung zur Verleihung der Ehrendoktorwürde durch eine Fakultät erfolgt in zwei Lesungen; im Übrigen entspricht das Verfahren dem einer Berufung (vgl. auch § 15 Abs. 2). Der Akademische Senat kann durch Beschluss mit zwei Dritteln seiner Mitglieder auf die zweite Lesung verzichten. Die erste Lesung dient der allgemeinen Beratung über den Antrag auf Ehrung. Der Akademische Senat legt in der ersten Lesung fest, welche Unterlagen zur zweiten Lesung über die Ehrung noch beizubringen sind.

V. Kommissionen und Senatsbeauftragte

§ 21 Kommissionen

(1) Zur Vorbereitung seiner Entscheidungen und zur Unterstützung des Präsidiums bildet der Akademische Senat gemäß § 6 Abs. 1 VerFHU Ständige Kommissionen für:

1. Entwicklungsplanung (EPK),
2. Haushalt (HHK),
3. Forschung und wissenschaftliche Karrieren (KFK),
4. Lehre und Studium (LSK),
5. Medien (MK),
6. Standortentwicklung (StEK),
7. Frauenförderung (KFF),
8. Barrierefreie Hochschule,
9. Familiengerechte Hochschule.

(2) Gemäß § 6 Abs. 2 VerFHU haben in der Ständigen Kommission für Lehre und Studium die Studierenden die Hälfte der Sitze und Stimmen.

(3) Gemäß § 6 Abs. 3 VerFHU kann der Akademische Senat weitere Kommissionen einrichten oder Arbeitsgruppen mit der Untersuchung besonderer Fragen beauftragen.

(4) Gemäß § 6 Abs. 4 VerFHU kann der Akademische Senat im Einzelfall oder für Gruppen von Angelegenheiten den Kommissionen Entscheidungskompetenz übertragen; die Übertragung kann jederzeit widerrufen werden.

(5) Die Mitglieder der Kommissionen werden gemäß § 61 Abs. 2 BerlHG von den Vertretern ihrer Mitgliedergruppen benannt. Die Benennung sollte einvernehmlich erfolgen. Kann Einvernehmen unter den Gruppenlisten nicht hergestellt werden, so haben die Gruppenlisten ein Benennungsrecht für Kommissionsvertreter im Verhältnis der Stärke der einzelnen Liste. Hierbei sind die zu vergebenden Sitze aller Kommissionen zu addieren und nach dem Hare/Niemayer-Verfahren zu verteilen.

(6) Die Präsidentin oder der Präsident oder eine von ihm beauftragte Person nimmt die Konstituierung der Kommissionen des Akademischen Senats vor.

(7) Für die Rechte und Pflichten der Mitglieder des Präsidiums in den Kommissionen wird auf § 12 Abs. 4 VerFHU verwiesen.

(8) Über den Vorsitz entscheiden die Mitglieder der Kommission.

(9) Kommissionen können sich eine Geschäftsordnung geben, die dem Akademischen Senat zur Zustimmung vorzulegen ist.

§ 22 Senatsbeauftragte

Der Akademische Senat kann gemäß § 28 Abs. 4 VerFHU zur Beurteilung eines Berufungsverfahrens fakultätsfremde Senatsbeauftragte einsetzen.

VI. Geschäftsstelle und Protokoll

§ 23 Geschäftsstelle

Der Akademische Senat wird bei der Erledigung seiner Aufgaben von der Geschäftsstelle unterstützt.

§ 24 Protokollführung

(1) Über jede Sitzung einschließlich einer elektronischen Sitzung des Akademischen Senats wird ein von der Sitzungsleitung und der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnendes Beschlussprotokoll gefertigt.

Der Sitzungsverlauf wird auf einem Ton- bzw. Datenträger aufgezeichnet; diese Aufnahmen sind von der Geschäftsstelle bis zur Genehmigung des Protokolls aufzubewahren und anschließend zu löschen.

(2) Das Protokoll enthält:

1. Ort, Beginn und Ende der Sitzung,
2. die Anwesenheitsliste getrennt nach den Mitgliedern, Teilnehmerinnen und Teilnehmern mit Rederecht und unter Angabe der Personen gemäß § 1 Abs. 4,
3. die Aufzählung der Tagesordnungspunkte,
4. Wortlaute der Beschlüsse unter Angabe der Antragstellerin bzw. des Antragstellers und des Abstimmungsergebnisses mit Ausnahme von Geschäftsordnungsanträgen,
5. das Ergebnis von Wahlen unter Angabe der für die einzelnen Bewerberinnen oder Bewerber abgegebenen Stimmen,
6. mündliche und schriftliche Anfragen gemäß § 2 sowie deren Beantwortung durch das Präsidium,
7. Erklärungen zum Protokoll, sofern diese fristgemäß der Sitzungsleitung oder der Schriftführerin oder dem Schriftführer überreicht wurden.

(3) Beschlüsse, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, sind besonders zu kennzeichnen.

(4) Das Protokoll wird in einer Sitzung des Akademischen Senats genehmigt. Das Protokoll der letzten Sitzung der Amtsperiode des Akademischen Senats wird im Umlaufverfahren genehmigt.

(5) Das gemäß Absatz 4 genehmigte Protokoll wird online und durch Aushang bekannt gemacht.

VII. Schlussbestimmungen – Änderung der Geschäftsordnung, Geltungsbereich und Inkrafttreten

§ 25 Änderung der Geschäftsordnung

Änderungen der Geschäftsordnung werden gemäß § 19 beraten und beschlossen.

§ 26 Geltungsbereich

Diese Geschäftsordnung gilt für den Akademischen Senat sowie für alle anderen Gremien der Akademischen Selbstverwaltung der Humboldt-Universität zu Berlin, sofern sie über keine eigene Geschäftsordnung verfügen, entsprechend.

§ 27 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im *Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin* in Kraft.